

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 20.01.1827 publ. 24.01.1827

stimmt werden wird. Ausgenommen sind nur hiervon, und es sollen, in sofern nicht etwas anders festgesetzt ist, nach Hannoverschen Rechten und Gewohnheiten beurtheilt, jedoch ebenfalls in obige Verzeichnisse ein- und nachgetragen werden, alle diejenigen, welche sich auf Privatgründen, die zum ehemaligen Hannoverschen Territorium gehören, neu angebauet haben.

2) **Regierungs = Bekanntmachung**
vom 20. Jan. 1827, publ. am 24.
ejusdem.

Vermöge einer am 17. März 1826. mit dem Herrn Grafen v. Galen auf Burg Dinklage abgeschlossen und unter dem 20. May desselben Jahrs ratificirten Convention hat der Herr Graf für sich und seine Nachkommen, vom 1. Jan. dieses Jahrs an, verschiedene seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage an die gnädigste Landesherrschaft erb- und eigenthümlich abgetreten, nämlich:

- 1) die gesammte Civil- (streitige und willkührliche) und Criminal-Gerichtsbarkeit, so wie dieselbe bisher theils von dem Gräflich von Galenschen Amte zu Dinklage, theils vermöge Landesherrlich genehmigten Auftrags, für die Gerichts-

Betreffend die, vermöge einer am 17. März 1826 mit dem Grafen v. Galen abgeschlossenen und unter dem 20. May desselben Jahrs ratificirte Convention, von dem Grafen v. Galen geschene erb- und eigenthümliche Abtretung verschiedener seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage an die gnädigste Landesherrschaft.

herrschaft von dem Herzoglichen Landgerichte zu Wechta wahrgenommen worden ist, mit allen derselben anklebenden Nutzbarkeiten und Lasten;

2) die gesammte Pollice in der Herrlichkeit Dinklage, nebst allen mit derselben in Verbindung stehenden Rechten;

3) das Recht der Accise in eben derselben;

4) die Berechtigung, auch für die Hebung der Landesherrlichen und Communal Intraden einen Receptor in der Herrlichkeit Dinklage zu bestellen.

Nachdem diese Berechtigungen nunmehr in den Besiz, in das Eigenthum und den Genuß der gnädigsten Landesherrschaft übergegangen sind, hat das bisherige Gräflich von Galensche Amt Dinklage aufgehört, und es ist die amtliche Verwaltung der Herrlichkeit Dinklage dem Herzoglichen Amte Steinfeld, dessen Amtsdistricte die Herrlichkeit bengelegt worden ist, im Landesherrlichen Namen übertragen worden.

Desgleichen ist der dem Landgericht zu Wechta auf den Antrag des Herrn Grafen von Galen ertheilt gewesene Auftrag wegen Wahrnehmung der die Amts Competenz